

Dritte Ordnung zur Ergänzung der Studienordnung für den Studiengang Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung

Inkrafttreten: 25.06.2021
Fundstelle: Brem.ABl. 2021, 514

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizeivollzugsdienst hat am 19. Mai 2021 gemäß [§ 35 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung \(HfÖVG\)](#) vom 18. Juni 1979, zuletzt geändert durch Artikel 1 des 19. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 331), folgende Ergänzungsordnung beschlossen:

1. Für Studierende des Studienjahrgangs 2019 wird zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums und zur Vermeidung von Nachteilen infolge von Umständen, welche die Studierenden nicht zu vertreten haben, die [Studienordnung für den Studiengang Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung](#) vom 25. Oktober 2013 (Brem.ABl. S. 1364), die zuletzt durch Ordnung vom 29. Juli 2020 (Brem.ABl. S. 833) geändert worden ist, wie folgt ergänzt:

[§ 8 Absatz 3 Nummer 3 Satz 2](#) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Studierende, welche infolge der wegen der Coronavirus-Pandemie verfügten Einschränkungen seit dem Sommersemester 2020 nicht in der Lage sind, bis zum Beginn der Praxisphase (Modul J 3) mindestens den Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe im Sinne des § 19 Absatz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung vorzulegen, die nicht mehr als drei Jahre vor Studienbeginn zurückliegt, dies bis zum Ende des Moduls E 7 nachholen können.
2. Diese Ordnung wird nach der Genehmigung des Senators für Inneres¹ veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bremen, den 15. Juni 2021

Die Rektorin der Hochschule für Öffentliche Verwaltung

Fußnoten

1 Die Genehmigung des Senators für Inneres wurde am 10. Juni 2021 erteilt.